



VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Damen und Herren Mitglieder des
- Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
- Ausschusses für Kommunalpolitik
- Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie



Düsseldorf, 19. Februar 1988

Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Drucksache 10/2613**
- **Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen - Landtagsdrucksache 10/2614**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend äußern wir uns für die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zu folgenden Punkten:

1. Vorbehalt einer vorläufigen Äußerung
2. Eckpunkte der Regelungen aus Sicht der Wirtschaft und der Industrie- und Handelskammern
3. Fragen der Verfassungsmäßigkeit
4. Anregungen/Bedenken zu einzelnen §§ des Zweckverbandsgesetzes
5. Anregungen/Bedenken zu einzelnen §§ des Landesabfallgesetzes

1. Vorbehalt

Mit den beiden Gesetzentwürfen wird eine äußerst komplexe Materie zur Behandlung vorgelegt, die aus Sicht aller Beteiligten bzw. Betroffenen eine eingehende Erörterung und Bewertung erfordert, bevor eine abschließende Äußerung gegenüber dem Landtag möglich ist. Die Kammervereinigung hatte daher gegenüber dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung im Interesse der Sache gefordert, die Anhörung der beteiligten Kreise erst nach der Osterpause vorzunehmen. Dieses Begehren ist leider abgelehnt worden. Wir müssen daher wegen der Kürze der Zeit zwischen der Einbringung des Vorhabens in den Landtag und der Ausschußberatung nachhaltig darauf hinweisen, daß die folgende Äußerung nach Erörterung mit der Wirtschaft unter dem Vorbehalt einer vorläufigen Bewertung stehen muß.

2. Eckpunkte der Regelungen aus Sicht der Wirtschaft und der Industrie- und Handelskammern

Mit beiden Gesetzesvorhaben sollen vor allem die jeweils für sich schon schwierigen Einzelbereiche einer gesicherten zukünftigen Sonderabfallbeseitigung und der Altlastensanierung geregelt werden. Hiermit ist aus Sicht der Wirtschaft eine Vielzahl industrie-, beschäftigungs-, umweltpolitischer, ökonomischer und rechtlicher Fragen verbunden, die von den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlich bewertet werden.

Ebenso wie der Umweltminister sieht die Wirtschaft mit außerordentlicher Sorge, daß sich die Abfallbeseitigung einschließlich der Sonderabfälle einer gefährlichen Engpaßsituation nähert. Gerade wegen seiner Industriestruktur ist das Land NW insbesondere auf die Funktionsfähigkeit der Entsorgung angewiesen, wenn nicht zusätzliche und nicht verkraftbare Probleme für die Wirtschaft und die Beschäftigung entstehen sollen.

Die Industrie- und Handelskammern NW haben daher im August vorigen Jahres den Umweltminister in seiner Einschätzung der Dringlichkeit dieses Problems bestätigt und zugleich gefordert, daß die Sicherung der Sondermüllentsorgung in der Zukunft der klaren Leitentscheidung der Landesregierung und ihrer Unterstützung durch den Landtag bedarf. Wenn und soweit hier erkennbare Fortschritte erzielt und politisch verbindliche Zusagen gemacht werden, werde die Wirtschaft ihre Bereitschaft zur Unterstützung auch bei der Lösung des Altlastenproblems nicht versagen.

Dies gelte auch für das im Februar 1987 vorgestellte Modell zur "Finanzierung der Altlastensanierung und Ausbau der Sonderabfallentsorgung durch Verteuerung des Sondermülls", allerdings nicht ohne deutliche Einschränkung bzw. nur unter bestimmten Bedingungen. Dieses Modell soll bekanntlich nunmehr mit den beiden Gesetzesvorhaben umgesetzt werden.

Die Kammern haben des weiteren vorausgeschickt, daß das sicher auch angreifbare verfassungsrechtliche Unbedenklichkeitsattest, das Prof. Salzwedel den Überlegungen des Umweltministeriums weitgehend gegeben hat, für sie nicht allein ausschlaggebend für die Bewertung sein kann. Ziel und wirtschaftliche Wirkung des Modells, aber auch seine Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sind für die Wirtschaft gleichrangig gewichtig. Nach diesen Kriterien und dem Kenntnisstand über die Anlage des Entwurfs der beiden Gesetze waren zum damaligen Zeitpunkt folgende Regelungen für die Kammern unumgänglich, wenn die Akzeptanz für das Modell bei der Wirtschaft erreicht werden soll:

- a) Da die Altlastensanierung in den Bereichen, in denen das Modell greifen soll, nicht dem Verursacherprinzip, sondern dem Gemeinlastprinzip zuzuordnen ist, müssen die Mittel für die Flächensanierung auch von öffentlichen Händen, d.h. von Land und Gemeinden, bereitgestellt werden. Für das Land sind entsprechende Ansätze im Haushalt vorzusehen. Nur wenn öffentliche Hand und Wirtschaft gleichermaßen die Altlastensanierung in ihren finanziellen Folgen mittragen, wird dem Gemeinlastprinzip genügt.
- b) Entsprechend der bisher angestrebten Finanzierung der Altlastensanierung praktisch durch die Wirtschaft muß die Mitwirkung der Wirtschaft bei der Festlegung der Höhe der Lizenzgebühr und bei der Mittelverwertung geregelt werden, d.h., der Wirtschaft muß ein qualifiziertes Mitspracherecht dabei eingeräumt werden, mit welcher Priorität welche Altlasten beseitigt werden sollen.
- c) Wenn die zur Altlastensanierung von der Wirtschaft aufzubringenden Mittel durch Lizenzgebühren und -entgelte geschöpft werden, so ist eine Plafondierung unumgänglich. Im übrigen hat eine sichere und dem Stand der Umwelttechnik entsprechende Entsorgung aus Sicht der Wirtschaft eindeutigen Vorrang vor der Altlastensanierung; denn mit ihr ist die weitere wirtschaftliche Entwicklung vor allem im industriegewerblichen Bereich zum Nutzen und zum Wohl des ganzen Landes untrennbar verbunden.

d) Ein wesentliches Element des NW-Modells ist die Kraft Gesetzes vorgesehene Gründung eines Verbandes, in dessen Verantwortung die Altlastensanierung und auch die Sondermüllentsorgung liegen soll. Beide Aufgabenbereiche müssen aus Sicht der Wirtschaft gleiches Gewicht haben und demgemäß auch in gleichem Umfang an den durch das Landesamt für Wasser und Abfall zugewiesenen Mitteln teilhaben.

Die beiden jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe sind an den im Sommer vorigen Jahres von der Wirtschaft aufgestellten Forderungen und vom Ministerium als zutreffend bezeichneten Gesichtspunkten zu messen. Wir wiederholen hier unser großes Bedauern, daß die aus Sicht aller Beteiligten und Betroffenen notwendige gründliche Beratung und Prüfung in der Kürze der Zeit nicht möglich war. Die Kammern kommen daher nach Erörterung der Entwürfe mit der Wirtschaft zu folgender vorläufigen Bewertung:

Zu a) - Bereitstellung der Mittel für die Sanierung auch von den öffentlichen Händen, d.h. von Land und Gemeinden

Nach § 28 des Zweckverbandsgesetzes haben ausschließlich Fremd- und Eigenentsorger die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Beiträge zu leisten. Außerdem gewährt das Land nach § 34 "Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes". Hierbei handelt es sich um die zuvor nach der bisherigen Konzeption allein von der Wirtschaft aufzubringenden Lizenzentgelte.

Da die Altlastensanierung in den Bereichen, in denen das Modell greifen soll, nicht dem Verursacherprinzip, sondern dem Gemeinlastprinzip zuzuordnen ist, müssen die Mittel im Sinne der von Minister Matthiesen immer wieder betonten und geforderten Solidaraktion von öffentlicher Hand und Wirtschaft ebenso vom Land und von den Gemeinden bereitgestellt werden. Eine Eigenbeteiligung des Landes über die allgemein im Haushalt vorgesehenen Mittel vorwiegend zur Gefährdungsabschätzung von Altlastverdachtsflächen hinaus ist aber bisher nicht vorgesehen.

Ebenso fehlt bisher eine im Interesse der Gleichbehandlung notwendige Einbeziehung der kommunalen Körperschaften in die Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß § 28. Die angestrebte Verpflichtung, daß die zuständige Behörde sich mit 20 % der entstehenden Kosten an der Sanierung zu beteiligen hat (§ 2 Abs. 2), ist zwar ein Ansatz in die richtige Richtung, kann aber nicht als gleichgewichtiger Solidarbeitrag der regionalen Körperschaften bewertet werden.

Zu b) - Mitwirkung der Wirtschaft bei der Festlegung der Höhe der Lizenzgebühr und bei der Mittelverwertung

Der Entwurf des Landesabfallgesetzes sieht hierzu ein Lizenzentgelt in Höhe von 5 % der Entsorgungskosten vor (§ 11 Abs. 2). Dadurch, daß der Landtag diesen festen Prozentsatz festsetzen soll, ist eine Mitwirkungsmöglichkeit der Wirtschaft nicht gegeben. Im übrigen erscheint es vielmehr sachgerecht, die Entscheidung über die gemäß Begründung vorzunehmende "Abschöpfung eines Teiles der wirtschaftlichen Vorteile" in die Zuständigkeit der Regierung zu legen, da es sich hierbei nicht um einen Akt der politischen Willensbildung handelt, der in die Kompetenz des Landtags gehören würde.

Dies würde zugleich bedeuten, anstelle der Festsetzung des Lizenzentgeltes durch Gesetz die ausdrücklich als Alternative von der Landesregierung bezeichnete Festsetzung des Lizenzentgelts durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Hierzu wäre außerdem sicherzustellen, daß der Minister vor einer Entscheidung im Sinne der heute üblichen Anhörungen der beteiligten Kreise zuvor die Wirtschaft als die am meisten betroffene Gruppierung zur Höhe der Lizenzentgelte anzuhören hätte.

Zum zweiten Aspekt der Mitwirkung der Wirtschaft bei der Mittelverwendung ist auf folgendes hinzuweisen: Der Verband stellt zwar einen Maßnahmenplan für 5 Jahre auf, ist aber letztlich von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig (§ 3 Abs. 3). Im übrigen sollen dem Verband auf dem Sektor der Altlastenbeseitigung die Maßnahmen vom Ministerium vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag soll zusätzlich eine Anhörung einer Kommission vorangehen. Nach diesen einschränkenden Regelungen kann nicht davon gesprochen werden, daß der Verband im Sinne der immer wieder vom Ministerium herausgestellten Selbstverwal-

tung dieses Gremiums mit den daraus abzuleitenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist und ein echtes Entscheidungsrecht ausüben kann.

Zu c) - Plafondierung der Mittel

Der Entwurf will bisher lediglich festlegen, daß das Lizenzentgelt 5 % der jeweiligen Entsorgungskosten betragen soll. Insoweit ist keine Plafondierung auf eine bestimmte Summe vorgesehen.

Wenn die von der Wirtschaft aufzubringenden Mittel durch Lizenzgebühren und -entgelte geschöpft werden sollen, ist jedoch eine Plafondierung unumgänglich. In Gesprächen mit dem Umweltminister ist mehrfach eine Plafondierung bei äußerstenfalls 50 Mio. DM als Obergrenze genannt worden, an der aus Sicht der Wirtschaft nachhaltig festgehalten werden muß. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Festsetzung eines Lizenzentgeltes von 5 % gesetzestechnisch nicht geeignet.

Zu d) - Gleiches Gewicht von Sondermüllentsorgung und Altlastenbeseitigung im Rahmen des Entsorgungsverbandes

Als Aufgaben des Verbandes werden

- die Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung von Reststoffen und Abfällen,
- die Errichtung und der Betrieb von Entsorgungsanlagen, soweit solche Anlagen nicht privatwirtschaftlich betrieben werden, und
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten.

aufgeführt (§ 2). Die Maßnahmen der Altlastenbeseitigung sollen in den Maßnahmenplänen mindestens einen Anteil von 70 % der dem Verband zugewiesenen Mittel umfassen (§ 3 Abs. 2). Mit dieser Festlegung ist die aus Sicht der Wirtschaft notwendige gleiche Gewichtung der Verbandsaufgaben jedoch keineswegs gegeben. Sie bedarf daher der Änderung im obigen Sinne.

Hätten die Kammern bereits im Sommer vorigen Jahres vollständig die Elemente der erst jetzt bekannt gewordenen Struktur des Zweckverbandes gekannt, hätten sie sich damals wie heute unter dem Kriterium der Selbstverwaltung dieser Körperschaft gegen verschiedene Regelungen ausgesprochen. Hierzu gehören u.a.

- Vorgaben über die zu sanierenden Altlasten durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde (§ 2 Abs. 2),
- Genehmigungspflicht etwa der Maßnahmenpläne (§ 3 Abs. 3),
- vorgesehene Staatsaufsicht anstelle einer Rechtsaufsicht (§§ 6, 40),
- Bestellung eines Beauftragten der Aufsichtsbehörde (§ 43),
- Zwangsetatisierung (§ 44).

Die hier angeführten Eingriffsmöglichkeiten durch das Land entsprechen nicht dem vom Umweltminister immer wieder herausgestellten Gedanken der wirklichen Selbstverwaltung der in dem Verband zusammenzuschließenden Beteiligten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß wesentliche, aus Sicht der Wirtschaft unverzichtbare Eckpunkte in den beiden Gesetzentwürfen bisher nicht berücksichtigt sind. Die Kammern leiten daraus die Forderung ab, die Entwurfstexte entscheidend im Sinne der oben dargestellten Forderungen der Wirtschaft nachzubessern, wenn Akzeptanz bei der Wirtschaft für die Regelungen erreicht werden soll.

3. Fragen der Verfassungsmäßigkeit

Im Vorfeld der Erstellung der beiden Gesetzentwürfe hat Prof. Salzwedel für die Landesregierung eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zum Nordrhein-Westfalen-Modell "Sonderabfall und Altlastensanierung" erstellt. Dieses Gutachten kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß

- die Entwürfe mit dem Grundgesetz und dem Abfallgesetz des Bundes vereinbar sind,
- die Entsorgung (Behandeln und Ablagern) von Sonderabfall durch Landesgesetz davon abhängig gemacht werden kann, daß Fremd- und Eigenentsorgern eine Lizenz erteilt wird,
- keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, daß für die Ausnutzung der Lizenz ein Lizenzentgelt in Form einer öffentlich-rechtlichen Gebühr erhoben wird,

- der Zusammenschluß von Fremd- und Eigenentsorgern, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zu einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverband mit Zwangsmitgliedschaft mit dem Grundgesetz vereinbar ist,
- auch die Zweckbindung des Aufkommens aus dem Lizenzentgelt zugunsten der Altlasten nicht dazu führt, daß die Gebühr den Kriterien der Sonderabgabe genügen müßte.

Diese in betroffenen Kreisen keineswegs ungeteilte Bewertung durch Herrn Prof. Salzwedel hat in jüngster Zeit eine gegenteilige Bewertung zu wesentlichen Fragen der beiden Entwürfe durch ein Gutachten von Herrn Prof. Friauf erfahren. Dieses Gutachten kommt thesenhaft zu der Bewertung, daß

- dem Land NW keine Gesetzgebungszuständigkeit für die Einführung eines Lizenzzwangs und einer Lizenzabgabe zusteht,
- die Einführung eines Lizenzentgeltes gegen die Finanzverfassung des Grundgesetzes verstößt,
- die Einführung einer Lizenzpflicht sowohl für den Fremd- wie den Eigenentsorger einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikel 12 des Grundgesetzes bedeuten würde.

Die hohe Bedeutung der hier behandelten Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Vorhabens der Landesregierung erfordern daher aus grundsätzlicher wie auch aus besonderer Sicht der gewerblichen Wirtschaft eine eingehende Überprüfung der verfassungsrechtlichen Position der Landesregierung.

4. Anregungen/Bedenken zu einzelnen §§ des Zweckverbandsgesetzes

Zu § 2:

Der Verband soll nach Abs. 1 u.a. "allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen errichten und betreiben", soweit Abfallerzeuger oder deren Beauftragte nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben. In der Begründung hierzu wird in Übereinstimmung mit mehrfachen Erklärungen der Landesregierung die Absicht eindeutig unterstrichen, in NW an der bisherigen privatwirtschaftlichen Lösung der Entsorgung festzuhalten. Der Verband soll folglich nur subsidiär in nicht durch die Privatwirtschaft abgedeckten Bereichen tätig werden können.

An der Fortführung der bisherigen privatwirtschaftlichen Entsorgung ist aus Sicht der Wirtschaft eindeutig festzuhalten. Die bisherige Formulierung kann jedoch mißverständlich interpretiert werden. Die Worte "soweit Abfallerzeuger ... nicht selbst betreiben" kann den aus Sicht der Landesregierung nicht beabsichtigten Schluß zulassen, die eigentliche Entsorgungsaufgabe liege beim Verband, während der privaten Wirtschaft nur eine Restfunktion zukomme. Dieser möglichen Fehlinterpretation ist daher durch geeignete Umformulierung abzuhelpfen.

Mit den "Beauftragten" in Abs. 1 Nr. 2 sind offenbar Entsorgungsunternehmen gemeint. Im Interesse der Eindeutigkeit sollte daher auch von diesen Unternehmen gesprochen werden.

Nach § 2 Abs. 2 beruft die oberste Abfallwirtschaftsbehörde eine Kommission. Hierzu wird vorgeschlagen, daß die verschiedenen hierin vertretenen Gruppierungen ihrerseits ein Vorschlagsrecht zur Besetzung dieser Kommission analog der Berufung der Kommission gemäß § 84 Abs. 2 des Landeswassergesetzes eingeräumt erhalten.

Nach Abs. 2 Satz 3 soll es sich bei den zu sanierenden Altlasten um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Zur Klarstellung ist hier anzumerken, daß es sich hierbei nicht um solche Altlasten handeln kann, die nach dem Verursacherprinzip in den Verantwortungsbereich der kommunalen Seite fallen.

In Abs. 3 Satz 2 wird geregelt, daß bei einem erhöhten Nutzungswert eines Grundstücks ein Ausgleich in Geld verlangt werden kann. Hier sollte eine Anpassung an § 33 Abs. 2 Abfallgesetz erfolgen, in dem auf eine "wesentliche" Erhöhung des Nutzungswerts abgestellt wird.

Zu § 3:

Nach Abs. 2 müssen mindestens 70 % der dem Verband gemäß § 34 zugewiesenen Mittel der Altlastensanierung zugeführt werden. Diese zahlenmäßige Vorgabe entspricht nicht der Forderung der Wirtschaft, daß die Aspekte zukünftige

Sondermüllbeseitigung und Altlastensanierung in einem gleichgewichtigen Verhältnis zueinander stehen müssen. Insofern ist hier eine entsprechende Änderung erforderlich.

Zu § 5:

Bei den weiteren Beratungen sollte geprüft werden, ob bei einer regionalen Zweckverbandseinrichtung mit gleichartiger Mitgliederstruktur und eben solcher Zielsetzung wie der Entsorgungsverband NW eine Dispens der Betroffenen von der Mitgliedschaft im Verband und den daraus abzuleitenden Folge Regelungen vorgenommen werden kann. Diese Überlegung ist von besonderer Bedeutung für den Sonderabfall-Entsorgungsverband (Entsorgungs-GmbH) im Regierungsbezirk Köln, der sich zur Zeit in Gründung befindet und mit Aufgaben, die denen des Entsorgungsverbandes NW entsprechen, betraut werden soll.

Zu § 6:

Nach der Begründung sollen Planung und Durchführung der Maßnahmen des Verbandes eindeutig Selbstverwaltungsangelegenheit sein. Mit dieser Zielsetzung verträgt sich nicht, den Verband der umfassenden Staatsaufsicht (§ 6 Abs. 3) zu unterwerfen. Eine Beschränkung auf die Rechtsaufsicht ist auch hier angebracht.

Zu § 17:

In Abs. 1 ist die Ladung der Mitglieder der Delegiertenversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen vorgesehen. Der hier genannte Zeitraum erscheint eindeutig zu kurz. Um eine möglichst vollzählige Teilnahme an der Versammlung zu erreichen, ist daher eine entsprechend längere Einladungsfrist vorzusehen.

Nach Abs. 2 Satz 2 sollen die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sein. Da die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden sollten, da sie insofern deren besonderes Vertrauen genießen (vergleiche unsere Anmerkung zu § 19 Abs. 2), ergibt sich hieraus als Folgeänderung, daß den Vorstandsmitgliedern Stimmrecht eingeräumt werden sollte. Aus dieser Überlegung ergeben sich verschiedene Folgewirkungen für später folgende Paragraphen, auch bezüglich des rotlierenden Wechsels.

Zu § 19:

Nach Abs. 2 soll Vorstandsmitglied nicht sein können, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Wie jedoch bereits ausgeführt, sollen Vorstandsmitglieder aus der Delegiertenversammlung gewählt werden und insofern auch das besondere Vertrauen der jeweiligen Delegiertengruppe genießen.

Nach Abs. 3 Satz 1 soll die Amtszeit der Vorstandsmitglieder 8 Jahre betragen. Entsprechend dem Vorschlag zu Abs. 2 ist in Anpassung an § 16 Abs. 2 eine entsprechende Regelung für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu formulieren.

Zu § 20:

Dem Vorstand kommen erhebliche Funktionen zu. Um so notwendiger ist es, daß die Vorstandsmitglieder unmittelbar aus der Delegiertenversammlung gewählt werden. Andernfalls wäre der Funktionsumfang entsprechend zu reduzieren.

Zu § 21:

Unsere Ausführungen zu § 17 Abs. 1 gelten entsprechend bezüglich der zu kurzen Einladungsfrist.

Zu § 22:

Die in Abs. 1 geforderte Laufbahnprüfung dürfte dazu führen, daß sich für die Tätigkeit des Geschäftsführers erfahrene und qualifizierte Fachleute aus der Wirtschaft für diese Funktion kaum finden lassen. Eine solche Möglichkeit muß aber eröffnet werden.

Im übrigen widerspricht die in Satz 2 geforderte Bestätigung des Geschäftsführers durch die Aufsichtsbehörde dem Gedanken der Selbstverwaltung.

Zu § 25:

Der Haushaltsplan hat u.a. die Ausgaben für die Aufgaben der Altlastensanierung bei seiner Aufstellung zu berücksichtigen. Vorsorglich ist hier darauf hinzuweisen, daß Altlastensanierungen im Einzelfall über die bei den Haushaltsberatungen vorgenommenen Kostenschätzungen hinausgehen könnten. Auch in diesen Fällen ist von der erklärten Absicht der Landesregierung auszugehen, daß diese Kosten der Altlastenbeseitigung entweder nur im vorher bei der

Haushaltsverabschiedung bekannten Rahmen vom Verband getragen werden können oder daß das Land ergänzende Mittel aus seinem Haushalt für diese Zwecke zur Verfügung stellt. Eine evtl. Nachschußpflicht für die bisher ausschließlich beitragspflichtigen Mitgliedergruppen der Fremd- und Eigenentsorger kann aus Sicht der Wirtschaft keinesfalls in Betracht kommen.

Zu § 28:

Nach Abs. 1 sollen entsprechend der bisherigen Formulierung nur Fremd- und Eigenentsorger als Mitglieder des Verbandes Beiträge leisten, die kommunale Seite ist bisher nicht mit einer Beitragspflicht belegt. Die hierzu angeführte Begründung auf Seite 38 kann in keiner Weise überzeugen. Vielmehr erscheint es notwendig, daß im Interesse der Solidaraktion auch die kommunale Seite mit anteiligen Beiträgen zum Gesamtaufkommen beizutragen hat.

Zu § 31:

Entsprechend unserer Anmerkung zu § 28 ist in Satz 1 zu folgern, daß zu den hier genannten Mitgliedern nunmehr auch die kommunale Seite zu rechnen ist.

Zu § 32:

Um in Abs. 6 den mißverständlichen Eindruck zu vermeiden, daß die Höhe des Säumniszuschlags im Einzelfall durch den Geschäftsführer möglicherweise unterschiedlich hoch festgesetzt wird, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach Maßgabe der Abgabenordnung zu zahlen". Daß der Geschäftsführer in jedem Einzelfall die Höhe ohnehin feststellen, nicht jedoch festsetzen muß, ergibt sich automatisch.

Zu § 34:

Die in § 2 des Verbandsgesetzes aufgeführten Aufgaben schließen neben den in § 15 Abfallgesetz aufgeführten Aufgaben auch die Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entstehung von Reststoffen und Abfällen ein. Insofern ist im Interesse der Deckungsgleichheit eine entsprechende Erweiterung in § 15 Abfallgesetz notwendig.

Zu § 40

Der Verband sollte nicht unter der bisher beabsichtigten umfassenden Staatsaufsicht stehen, vielmehr erscheint lediglich eine Rechtsaufsicht angebracht. Hierfür spricht u.a., daß die oberste Abfallwirtschaftsbehörde über die Vorgabe für die zu sanierenden Altlasten maßgebenden Einfluß auf die Tätigkeit des Verbandes auszuüben beabsichtigt. Des weiteren soll der Haushaltsplan nach § 25 Abs. 3 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Mithin ist eine ausreichende Fachaufsicht der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gegeben.

Zu § 42:

Nach Abs. 1 sollen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die ... den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, aufgehoben werden können ... Diese Formulierung steht nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen einer wirklichen Selbstverwaltung und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 43:

Für die in Abs. 1 vorgesehene Bestellung eines Beauftragten gelten die Ausführungen zu § 42 entsprechend.

Zu § 44:

Ebenfalls nicht dem Gedanken der Selbstverwaltung entsprechend ist die Möglichkeit einer Zwangsetatisierung, die demgemäß entfallen soll.

5. Anregungen/Bedenken zu einzelnen §§ des Landesabfallgesetzes

Zu § 1:

Unvermeidbare Abfälle sollen soweit wie möglich verwertet werden. In diesem Zusammenhang ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzlich der Aspekt der Zumutbarkeit erwähnt. Eine Erweiterung der Regelung im Landesabfallgesetz wird in diesem Sinne für notwendig gehalten.

Zu § 3:

Die Behörden des Landes ... sollen Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Eine diesbezügliche Regelung stößt als Empfehlung an die genannten Dienst-

stellen auf keine Bedenken, wird vielmehr positiv gesehen. Eine gesetzliche Verpflichtung, wie hier vorgesehen, ist allerdings bedenklich; insbesondere ist hier die kartellrechtliche Zulässigkeit fraglich.

Zu § 4:

Zu den Fachverbänden gemäß Abs. 1 gehören auch die Verbände der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange. In Anlehnung an die Regelungen der Bauleitplanung sollte ihnen eine entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden.

Nach Abs. 5 sollen bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten auch Daten benutzt werden können, die im Rahmen statistischer Erhebungen gewonnen werden. In Anlehnung an den in Satz 3 erwähnten personenbezogenen Datenschutz müßte eine Erweiterung auch auf die zu schützenden Daten von Firmen vorgenommen werden, wie er in vielfältigen Statistikgesetzen zum Schutz von Einzelangaben enthalten ist.

Zu § 5:

Nach Abs. 3 sollen Abfallwirtschaftskonzepte aufgestellt werden. Von den hierin zu treffenden Regelungen ist die gewerbliche Wirtschaft in vielfältiger Weise betroffen. Hier sollte deshalb vor Aufstellung, ebenfalls in Anlehnung an die Bauleitplanung, eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange, z.B. der Industrie- und Handelskammern, vorgesehen werden.

Zu den in Satz 2 erwähnten "notwendigen Maßnahmen" gehört nach der Begründung etwa die getrennte Sammlung von Wertstoffen außerhalb der eigentlichen Abfallentsorgung. Hiermit kann jedoch im Sinne der Klarstellung nicht gemeint sein, gegebenenfalls Eingriffe in die unmittelbare betriebliche Produktion vornehmen zu können. Insofern erscheint eine notwendige Klarstellung angebracht.

Zu § 8:

Die Neufassung des Landesabfallgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, die in der Vergangenheit sowohl von der Wirtschaft als auch von den oberen Abfallwirtschaftsbehörden beklagte großzügige Ausschlußmöglichkeit durch die kommunalen Gebietskörperschaften entscheidend einzuschränken. Eine entsprechende Umformulierung erscheint daher erforderlich.

Zu § 10:

Nach Abs. 1 soll die Behandlung oder Ablagerung von Abfällen einer Lizenz bedürfen. Da der Ablauf von der Behandlung bis zur Ablagerung durchaus mehrere Einzelschritte umfassen kann, würde dies bedeuten, daß ein entsprechender Aufschlag mehrmals zu entrichten wäre. Dadurch würden sich die aufgearbeiteten Stoffe wesentlich verteuern. Hierdurch wiederum würde das umweltpolitisch erwünschte Recycling in einer nicht vertretbaren Weise behindert und insofern einem umweltpolitischen Ziel eindeutig entgegengewirkt. Deshalb wird vorgeschlagen, die Beaufschlagung nur einmal innerhalb verschiedener aufeinanderfolgender Behandlungsschritte vorzusehen.

Zu § 11:

Bezüglich des in Abs. 1 erwähnten Lizenzentgelts und der Notwendigkeit der Plafondierung der aufzubringenden Mittel wird auf Ziffer 2 dieser Stellungnahme (Eckpunkte) verwiesen.

Zu § 12:

Die Erklärungspflicht bis zum 1. März eines Jahres erscheint in vielen Fällen als verfrüht. Deshalb wird vorgeschlagen, diesen Termin auf den 1. April zu verlegen.

Zu § 15:

Eine Anpassung der Zweckbindung des Aufkommens aus den Lizenzentgelten an die weitergehende Formulierung des § 2 des Entsorgungsverbandes ist erforderlich. Dies gilt für die im Verbandsgesetz zusätzlich erwähnte Aufgabe der Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie die Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung.

Zu § 17:

Das Landesabfallgesetz räumt der Aufstellung von Abfallentsorgungsplänen einen hohen Stellenwert ein. Die Wirtschaft unterstützt alle geeigneten Schritte, dem Ziel einer Verbesserung der Standortsicherung auf diesem Sektor näher zu kommen. Gleichwohl müssen über die abfallorientierte Fachplanung hinaus alle weiteren für diese Fragen bedeutsamen Themenbereiche sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene kritisch darauf überprüft werden, inwieweit notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen bestehender Regelungen zu einer Verbesserung der Standortsicherung führen können. Dies betrifft insbesondere die Zusammenhänge zwischen Fachplanung und Regional- bzw. Bauleitplanung.

In Abs. 2 wird bisher nur auf die notwendige Abstimmung benachbarter Regierungsbezirke abgestellt. Im Interesse einer landesweit notwendigen Abstimmung der Abfallbeseitigungsplanung wird angeregt, eine Abstimmung zwischen allen Regierungsbezirken vorzusehen. Hierfür spricht auch, daß gemäß Abs. 3 Abfallentsorgungspläne von überregionaler Bedeutung aufgestellt werden können.

In Abs. 3 reicht es nicht aus, Abfallentsorgungspläne für Abfälle aufzustellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind. Mindestens ebenso bedeutsam ist es, das notwendige Instrumentarium zu schaffen, um derart bedeutsame Pläne, notfalls auch ohne das Einverständnis der regionalen Gebietskörperschaft, vor Ort durchsetzen zu können.

Zu § 21:

Redaktionell wird darauf hingewiesen, daß der offenbar ursprüngliche Abs. 2 des bisherigen § 13 des Landesabfallgesetzes nicht aufgeführt worden ist.

Zu § 28:

Die Begriffsdefinition der Altlast ist von entscheidender Bedeutung für den praktischen Vollzug des Zweckverbandsgesetzes. Die in Abs. 1 vorgenommene Definition stellt auf die (subjektive) Erkenntnis der zuständigen Behörde ab. Die Definition sollte objektiv gefaßt werden, damit die Feststellung des Vorliegens einer Altlast im Einzelfalle im vollen Umfang verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Die Definition könnte wie folgt vorgenommen werden:

"Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht."

Zu § 32:

Nach Abs. 1, letzter Halbsatz, können auch Dritte unterrichtet werden, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten darlegen. Ergänzend hierzu stellt die Begründung auch auf das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ab, das in entsprechender Weise auch in der Formulierung in Abs. 1 aufgenommen werden muß.

In Abs. 2 ist eine Begrenzung der Weitergabe bestimmter Angaben bisher nur auf natürliche Personen bezogen. Unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 5 im Sinne einer Einschränkung auch auf firmenbezogene Daten gelten entsprechend.

Zu § 36:

In Satz 2 wird von der Ermittlung "der" Verantwortlichen gesprochen. Im Hinblick darauf, daß es sich hierbei auch um einen einzelnen Verantwortlichen handeln kann, sollte nur von der Ermittlung des Verantwortlichen gesprochen werden.


Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung der Industrie-
und Handelskammern des
Landes Nordrhein-Westfalen
Hauptgeschäftsführer



Crone-Erdmann

Federführer für Umweltschutz
Geschäftsführer der Nieder-
rheinischen Industrie- und
Handelskammer Duisburg-Wesel-
Kleve zu Duisburg



Tettinger